

Auszug aus dem Tagesbrief 175/21 vom 27.09.2021 zum Corona-Virus

Fortzahlung von Verdienstaussfällen bei Quarantäne für Ungeimpfte soll auslaufen

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22. September 2021 sollen ungeimpfte Arbeitnehmer spätestens ab 1. November 2021 keinen Verdienstaussgleich im Quarantänefall mehr erhalten.

In § 56 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Entschädigungsansprüche aufgrund einer Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes geregelt. Die Entschädigung ist durch den Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses für die zuständige Behörde ausbezahlen; die ausgezahlten Entschädigungsbeträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist eine Entschädigung ausgeschlossen, wenn ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können.

Seit einigen Wochen stehen ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung, um allen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Impfwillige Personen können flächendeckend, niedrigschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten. Personen, für die eine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission vorliegt, erhalten nach dem IfSG als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfangeboten zukünftig keine Entschädigung auf Kosten der Allgemeinheit, wenn im Falle eines Tätigkeitsverbots bzw. einer Quarantäneanordnung kein vollständiger Impfschutz vorliegt. Personen mit vollständigem Impfschutz unterliegen im Übrigen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Gesundheitsministerkonferenz folgender Beschluss gefasst:

1. Die Länder werden spätestens ab dem 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keine vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.pei.de/DE/anzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html;jsessionid=4D85560A052480A7B13D2721569A3556.intranet231>) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.

2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Durch den Beschluss ergeben sich keine Änderungen für Quarantäneanordnungen gegenüber Personen mit vollständigem Impfschutz und für die allgemeinen Regelungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Im Fall der Quarantäne können sich deshalb nun für Arbeitnehmer Auskunfts- und Nachweispflichten gegenüber dem Arbeitgeber ergeben, wenn der Arbeitnehmer einen Verdienstaussfall nach § 56 IfSG beansprucht.

Zur genauen Umsetzung des Beschlusses im Freistaat Sachsen liegen uns noch keine genauen Informationen vor. Wir werden Sie darüber informieren, sobald dazu weitere Einzelheiten bekannt werden.